



Rundbrief zum Recht der Erneuerbaren Energien

Preisgleitklauseln in Liefer- und Serviceverträgen

Rechtsanwalt Daniel Ihme



Daniel Ihme bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Vertragsgestaltung und Energierecht tätig.

Die in den letzten Jahren merkbliche Steigerung der Rohstoff-, Energie- und Personalkosten hat in den letzten Monaten erheblich an Dynamik gewonnen. Die Coronakrise sowie der Krieg in der Ukraine sorgen vielerorts für Lieferengpässe, was die Preise für Material entsprechend in die Höhe treibt. Setzt sich diese Entwicklung fort, droht nicht wenigen Projekten bei langen Lieferzeiten oder langjährigen Serviceverträgen der finanzielle Kollaps.

Während Windenergieanlagenhersteller versuchen, sich über umfangreiche Preisanpassungsklauseln, insbesondere auch in Serviceverträgen, abzusichern, stellen diese Klauseln für den Kunden häufig ein nur schwer durchdringbares Geflecht an mathematischen Formeln, juristischen Regelungen und Verweisen auf Preisindizes dar. Die tatsächlichen Auswirkungen stellen Kunden vor erhebliche Probleme: In



Kombination mit zunehmenden Lieferzeiten stellt ein im Liefervertrag festgelegter Kaufpreis in manchen Fällen, drastisch formuliert, nur noch ein Indiz hinsichtlich des tatsächlich zu zahlenden Preises dar. Auch in langfristigen Serviceverträgen wurden die zu zahlenden Entgelte zuletzt teilweise ganz erheblich angepasst; ein Ende des Trends ist nicht absehbar.

Wie andere Regelungen der branchentypischen Liefer- und Serviceverträge unterliegen auch Preisanpassungsklauseln häufig einer recht strengen Inhaltskontrolle, da diese Regelungen in den allermeisten Fällen vom Hersteller einseitig gestellt werden und damit als Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu klassifizieren sind. Der Verwender von AGB ist im Rahmen des Transparenzgebots gehalten, die Rechte und Pflichten seines Vertragspartners möglichst klar und durchschaubar darzustellen. Zudem darf eine Bestimmung in AGB den Vertragspartner des Verwenders nicht entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Die Feststellung, ob eine Klausel die Grenzen eines angemessenen vertraglichen Interessenausgleichs i.S. des § 307 I 1 BGB überschreitet, kann jedoch nicht ohne Berücksichtigung der Art des konkreten Vertrags, der typischen Interessen der Vertragsschließenden und der die jeweilige Klausel begleitenden Regelung getroffen werden. Denn während auf Seiten des Kunden dessen Interesse daran zu berücksichtigen ist, vor undurchschaubaren Preisanpassungen geschützt zu werden, die über die Wahrung des ursprünglich bestehenden Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung hinausgehen, hat der Hersteller – insbesondere bei auf Dauer angelegten Geschäftsverbindungen – das ebenfalls aner kennenswerte Bedürfnis, seine Preise den aktuellen Kosten- oder Preisentwicklungen anzupassen. Eine Preisanpassungsklausel sollte zudem ausschließlich die Kostenentwicklung bei dem Hersteller abbilden, nicht jedoch die Möglichkeit einer unzulässigen Gewinnsteigerung eröffnen.

Ob eine Preisanpassungsklausel einer Inhaltskontrolle standhält und welche Auswirkungen sich daraus ergeben, ist in je-

Aktuelles

Neue Förderung Bürgerenergiegesellschaften

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt zurzeit eine „Förderrichtlinie Bürgerenergiegesellschaften“. Absicht der Regelung soll es sein, die Akteursvielfalt zu steigern. Man will mit den Förderbestimmungen das Risiko während der Projektierung für die Bürgerenergiegesellschaften minimieren, u. a. durch Zuschüsse zu den Planungs- und Genehmigungskosten.

dem Einzelfall zu prüfen. Ist eine Klausel mit den skizzierten Grundsätzen nicht vereinbar und unwirksam, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung. Demnach kann eine Preisanpassung in aller Regel nicht verlangt werden; in anderen Fällen kann die entstandene Lücke durch eine Auslegung der Regelungen geschlossen werden. Neben den vorgenannten Kontrollgrundsätzen müssen Preisanpassungsklauseln auch den Anforderungen des im Jahr 2007 in Kraft getretenen Preisklauselgesetzes genügen.

Zudem ist eine vereinbarte Preisanpassungsklausel stets auf ihre korrekte Anwendung hin zu überprüfen. Eine Steigerung des Index bedeutet nicht zwangsläufig, dass der Verwender selbst tatsächlich mit höheren Kosten belastet ist. Inwieweit von dem Hersteller verlangt werden kann, seine tatsächliche Preisentwicklung trotz Index-Kopplung nachzuweisen, hängt vom Einzelfall ab. Auch kann sich eine unzulässige Gewinnsteigerung daraus ergeben, dass eine für den Kunden günstige Kostenentwicklung in anderen Bereichen unberücksichtigt bleibt oder nur der Verwender der Klausel eine Anpassung verlangen kann. Das OLG Naumburg urteilte bereits 2012 über eine gegenüber einem Unternehmer verwendete Preisanpassungsklausel in einem Energieliefervertrag, dass die verwendete Klausel unwirksam ist, weil diese nicht die Verpflichtung enthielt, Kostensenkungen hinsichtlich einzelner Preisbestandteile mit Kostensteigerungen bei anderen Preisbestandteilen zu verrechnen.

Unsere Themen

- Preisgleitklauseln in Liefer- und Serviceverträgen
- Neues Planungshindernis für Biomasseanlagen? Der Abstand zur Wohnbebauung nach der neuen TA Luft
- Zuschlagsverlängerung und Fälligkeit der Pönale: Eine etwas versteckte Regelung im EEG
- Aktuelle Rechtsprechung



Blanke Meier Evers

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB
Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen
Tel.: +49 421 - 94946 - 0
Fax: +49 421 - 94946 - 66

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg
Tel.: +49 40 / 43 21 87 60
Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Neues Planungshindernis für Biomasseanlagen? Der Abstand zur Wohnbebauung nach der neuen TA Luft

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch



“

Dr. Andreas Hinsch ist bei Blanke Meier Evers als Partner für die Bereiche Öffentliches Bau-recht, Immissionsschutzrecht und Energierecht zuständig.

Die Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom August 2021 hielt für die Biogasbranche eine „last-minute“-Überraschung bereit. Abweichend von den Vorschlägen der Bundesregierung sah sich der Bundesrat dazu veranlasst, die ursprünglich vorgesehene Reduzierung des Mindestabstands nicht zu übernehmen. Zusätzlich wurde der Begriff der Wohnbebauung erheblich erweitert und erfasst nach der neuen Definition in Nr. 2.13 TA Luft jetzt auch einzelne Wohnhäuser. Ausgenommen sind nur dem Betrieb der Anlage zugehörige Wohnungen. In der Form fand die Bestimmung auch Eingang in die TA Luft.

Das sorgt zunächst für weitere Anforderungen bei der Realisierung von Biogasanlagen, die Abfall vergären – aber nur auf den ersten Blick für zwingende Hindernisse. Ein genauer Blick auf die Vorschriften der TA Luft eröffnet eine andere Bewertung, denn die Vorschriften der TA Luft, welche die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen zum Ziel haben, ermöglichen im Einzelfall Abweichungen von vorgesehenen Mindestabständen.

Die TA Luft stellt verschiedene Anforderungen an Biogasanlagen, welche anhand der jeweils behandelten Stoffe differenziert werden. Nr. 5.4.1.15 TA Luft beinhaltet etwa die Anforderungen für Anlagen, die Abfallarten mit geringer Geruchsentwicklung wie Garten- und Parkabfälle verwerten. Bei diesen Biogasanlagen ist ein Mindestabstand von 100 m zur nächsten vorhandenen oder festgesetzten Wohnbebauung vorgesehen. Nr. 5.4.8.6.2 TA Luft erfasst Anlagen zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Gülle. Ob es sich bei den Abfällen um nicht gefährliche Abfälle handelt, bestimmt sich nach § 3 Abs. 1 Abfallverzeichnisverordnung in Verbindung mit dem Abfallverzeichnis. Bei diesen Anlagen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder festgesetzten Wohnbebauung notwendig. Bei offenen Anlagen mit einer Durchsatzkapazität von mehr als 50 Megagramm Abfällen je Tag beträgt der Mindestabstand sogar 500 m.

Was zunächst nach einer verbindlichen Abstandsregelung („Mindestabstand“) klingt, erweist sich aber aufgrund der Regelung in Nr. 5.1.1 Abs. 10 Satz 1 TA Luft als überwindbares Hindernis. Nach diesem sind Abweichungen von den Anforderungen der Nr. 5 TA Luft unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes möglich. Die Vorgabe begrenzt die Vorsorgeregulungen und ermöglicht die Genehmigung von Anlagen, sofern dies risiko-adäquat und angemessen ist. Wichtige Argumente, die hier zu einer Abweichung vom festgelegten Mindestabstand herangezogen werden können, sind je nach Einzelfall die umweltschonende Nahversorgung mit Energie, wenn die Abstandsregeln sonst die Errichtung einer solchen Anlage verhindern würden; die Minimierung der Emissionen der Anlagen durch die Betreiber und Akzeptanz der Anlagen vor Ort. Dabei sollte anhand von Schutzkonzepten dargestellt werden, dass die jeweilige Biogasanlage geeignete und ausreichende Vorsorgemaßnahmen vorweist. Das ist jedenfalls der Fall, wenn es zu erheblichen Immissionsminderungen an den betroffenen Grundstücken kommt und die prognostizierte Belastung gering ist. Da keine absolute Risikovermeidung erforderlich ist, sollte in der Regel der Nachweis genügen, dass die Anlagen dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Es empfiehlt sich daher eine frühzeitige Absprache mit den zuständigen Behörden zu treffen, um diesen die Maßnahmen aufzuzeigen und das Vorhaben näher zu bringen.

Aktuelle Rechtsprechung

Schallimmissionsschutz: Zwischenwertbildung in Randlage
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13. Januar 2022, 11 B 1/18

Eine häufig behördlich vernachlässigte Frage ist, welchen Schutzwert Grundstücke in Randlage einer Ortslage vor Schallimmissionen haben. Hierzu hat das Oberverwaltungsgericht festgestellt, dass, wenn ein Wohngrundstück im Wohngebiet unmittelbar an den Außenbereich angrenzt, ein Zwischenwert nach Nr. 6.7 TA Lärm zu bilden ist. Dies sei nicht das arithmetische Mittel, sondern es sei eine Bewertung erforderlich. Vorliegend ging es um einen Zwischenwert zwischen dem allgemeinen Wohngebiet und dem Außenbereich, diesen hatte die beklagte Behörde mit 42,5 dB(A) festgesetzt, also dem arithmetischen Mittel zwischen beiden in der TA-Lärm für die Gebiete vorgesehenen bzw. angenommenen Richtwerten. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Einschätzung für fehlerhaft erachtet, und

die beklagte Behörde zur Neufestsetzung des Wertes verurteilt.

Abstandsflächenreduktion
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. März 2022, 11 S 25/21

Eine häufige Frage, die sich bei der Zulassung von Windenergieanlagen stellt, ist die der Zulässigkeit der Reduktion der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen nach den Landesbauordnungen. Da diese der Besonnung, Belichtung und Beschattung sowie dem Brandschutz dienen, haben sie für die Windenergienutzung regelmäßig keine besondere Bedeutung und eine Reduzierung ist regelmäßig zulässig. Im vorliegenden Fall wandte sich ein benachbarter Grundstückseigentümer gegen die Genehmigung einer Windenergieanlage, die unter Reduktion der Abstandsflächen erfolgt war. Der Antrag blieb erfolglos. Der Nachbar berief sich darauf, dass er als Waldeigentümer im Hinblick auf die heranrückende Windenergiebebauung besonderen Gefahren im Hinblick auf den Brandschutz ausgesetzt sei. Die Fragen des Brandschutzes

spiegeln sich in der Prüfung der bauordnungsrechtlichen Generalklausel wider, deren Anforderungen vorliegend jedoch erfüllt waren, denn letztlich konnte nicht festgestellt werden, dass von Windenergieanlagen besondere Brandgefahren ausgehen.

Eilantrag gegen Ersetzung des Einvernehmens
Oberverwaltungsgericht Schleswig, Beschluss vom 19. Januar 2022, 5 MR 11/21

In diesem Eilrechtsschutzverfahren wandte sich die Standortgemeinde gegen die Ersetzung ihres Einvernehmens für die Errichtung einer Windenergieanlage. Wesentliches Argument der Gemeinde war, dass die raumplanerische Ausweisung für die Windenergienutzung unwirksam sei und die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens fehle. Dem konnte das Oberverwaltungsgericht nicht folgen, es hat vielmehr festgehalten, dass die inzidente Überprüfung von Regionalplänen im Eilverfahren bereits grundsätzlich ausgeschlossen sei. Selbst für den Fall der Unwirksamkeit des Plans bliebe es dabei, dass die Windenergienutzung privilegiert

Zuschlagsverlängerung und Fälligkeit der Pönale Eine etwas versteckte Regelung im EEG

Rechtsanwältin Dr. Mahand Vogt



Dr. Mahand Vogt ist bei Blanke Meier Evers in den Bereichen Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht und Energierecht tätig.

Immer wieder sehen sich Genehmigungsinhaber mit der Situation konfrontiert, dass die Genehmigung für ihre Anlage erteilt wurde, der Zuschlag der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorliegt und endlich könnte es richtig losgehen, wäre da nicht der Rechtsbehelf eines Dritten, der sich gegen die Zulassungsentscheidung der Genehmigungsbehörde wendet. Zwar ermöglicht § 63 BImSchG inzwischen für Windenergieanlagen den Baubeginn ohne gesonderte Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung. Vielen Betreibern ist das aber zu riskant, nicht selten stoppt die Bank die erforderliche Finanzierungszusage angesichts des vermeintlichen oder tatsächlichen Risikos; der Baubeginn muss verschoben werden.

Das macht den Betreibern nicht nur im Hinblick auf die stetig steigenden Preise für die Anlagen Sorgen, sondern auch, weil der EEG-Zuschlag in unterschiedlichen Fristen je nach Anlagentyp (bei Windenergie an Land: 30 Monate; bei Biomasseanlagen: 36 Monate) nach der öffentlichen Bekanntgabe erlischt, sofern die Anlagen nicht bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind.

Eine Verlängerung des Geltungszeitraums ist möglich, allerdings unter der Voraussetzung, dass der Drittrechtsbehelf gegen den sofort vollziehbaren Bescheid erst nach Abgabe des Gebotes eingelegt, der Betreiber also von diesem quasi überrascht wurde. Dann kann der Betreiber rechtzeitig vor Fristende bei der BNetzA die Verlängerung beantragen. Diese soll höchstens für die Dauer der Gültigkeit der Genehmigung ausgesprochen werden und darf für Windenergieanlagen 18 Monate nicht überschreiten. Für Biomasse ist das Gesetz großzügiger; hier kann die Verlängerung auch 48 Monate betragen.

Das EEG sah zunächst vor, dass im Falle einer Verlängerung trotzdem die Pönale sukzessive ab einem bestimmten Zeitpunkt nach Bekanntgabe des Zuschlags (ab dem 24. Monat bei Windenergieanlagen, ab dem 18. bei bestimmten Biomasseanlagen) fällig wurde. D.h., ungeachtet der verlängerten Zuschlagsdauer verfiel die gegenüber der BNetzA geleistete und regelmäßig hohe Sicherheit Schritt für Schritt; ein Um-

stand, der einzelne Projekte an den Rand der Unwirtschaftlichkeit führte.

Dies hat der Gesetzgeber erkannt und schon mit dem EEG 2021 geändert, allerdings an versteckter Stelle und daher leicht zu übersehen. Gemäß § 55 Abs. 5a EEG verlängert sich mit der Zuschlagsverlängerung für Windenergie- und Biomasseanlagen inzwischen auch die Frist für die Fälligkeit der Pönale um die Dauer der Zuschlagsverlängerung. Damit bleibt den Betreibern während dieser Zeit die gezahlte Sicherheit erhalten und sie können sie zurückerstattet bekommen, sofern die Errichtung der Anlagen innerhalb der neuen Frist erfolgt.

Daher muss eine rasche Realisierung des Vorhabens weiterhin hohe Priorität haben, auch vor dem Hintergrund, dass die Zulassungsentscheidung selbst Fristen für die Umsetzung des genehmigten Vorhabens vorsieht, eine Verlängerung bei (vor allem artenschutzfachlichen) Veränderungen der Vorhabenstandorte mit rechtlichen Risiken belegt und zudem durch Rechtsbehelf erneut angreifbar ist. Eine rasche Umsetzung ist dem Betreiber nicht zuletzt deshalb zu raten, weil ungeachtet etwaiger Verlängerungsentscheidungen nach §§ 36e, 39e EEG der Förderzeitraum von 20 Jahren jedenfalls spätestens 30 Monate (Windenergie) bzw. 36 Monate (Biomasse) nach Bekanntgabe des Zuschlags zu laufen beginnt, sich also der Förderzeitraum dann sukzessive verkürzt.

zulässig sei. Mit dem Regionalplan entfiele auch dessen Steuerungswirkung und die Anlage bliebe zulässig. Der Eilantrag wurde entsprechend den Anträgen von Blanke Meier Evers zurückgewiesen.

Eilantrag der Nachbargemeinde unzulässig!

Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Beschluss vom 21. Januar 2022, 10 S 2618/21

Mit dieser Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof klargestellt, dass die Zulassung einer Windenergieanlage im Außenbereich als privilegiertes Vorhaben die Planungshoheit einer benachbarten Gemeinde grundsätzlich nicht tangiert und auch keinen entsprechenden Abstimmungsbedarf auslöst. Dass ein solches Vorhaben das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht verletzt, ist auf extreme Ausnahmefälle beschränkt, die hier nicht vorlagen. Erhebliche Auswirkungen auf den Fremdenverkehr und dessen Leistungsfähigkeit ergeben sich nicht aus der bloßen Sichtbarkeit der Windenergieanlagen vom Gemeindegebiet aus.

Mikroplastikpartikel? Was denn noch!

Oberverwaltungsgericht Münster, Urteil vom 22. November 2021, 8 A 973/15

In jüngster Zeit kommt es immer wieder vor, dass sich Nachbarn gegen die Genehmigung von Windenergieanlagen mit dem Argument wenden, von dem Betrieb der Anlagen gingen schädliche Umweltauswirkungen durch den Abrieb von Mikroplastikpartikeln an den Rotoren aus. Dieser ohnehin recht kreativen Idee ist das Oberverwaltungsgericht nunmehr explizit entgegengetreten und hat festgehalten, dass jedenfalls für jemanden, der in einem Abstand von über 1.000 m zu den Windenergieanlagen wohnt, keine entsprechende Gefährdung zu erwarten ist.

Es bleibt bei der Zuständigkeit!

Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Januar 2022, 7 AV 1/21

Mit der Einführung der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte/Oberlandesgerichte sollen die Rechtsschutzverfahren um die Zulassung von Windenergieanlagen beschleunigt werden. Das Verwaltungsgericht Mün-

chen hatte diese Regelung dahingehend verstanden, dass bereits anhängige Verfahren auch davon betroffen seien. Dem ist nunmehr abschließend das Bundesverwaltungsgericht entgegengetreten, es hat klargestellt, dass die Regelung zur Zuständigkeit nicht für anhängige Verfahren gilt, hier bleibt es bei der einmal begründeten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte.

Veränderungssperre unwirksam

Oberverwaltungsgericht Bautzen, Beschluss vom 25. Januar 2022, 1 B 276/21

Eine Veränderungssperre für die Sicherung einer Bauleitplanung für einen Windpark ist ein häufiges Mittel, mit denen die Gemeinden versuchen, ihre planerischen Vorstellungen zu sichern oder nur schlicht eine Zulassung zu verzögern. Wesentliche Frage, die sich bei der Wirksamkeit einer solchen Veränderungssperre stellt, ist, ob ein sicherungsfähiges Plankonzept vorliegt. Das Oberverwaltungsgericht hat hier ein solches Plankonzept, jedenfalls für Teile des Plangebiets, nicht erkennen können, und die Veränderungssperre aufgehoben.



Kompetente Partner für erneuerbare Energien

Wir beraten Hersteller, Projektierungsunternehmen, Initiatoren, Finanzierer, Kommunen und Betreiber von Projekten zur Erzeugung erneuerbarer Energien in allen rechtlichen Fragestellungen. Rechtsanwälte der Kanzlei Blanke Meier Evers sind seit 1991 im Bereich der erneuerbaren Energien beratend tätig.

Besondere Expertise besteht unter anderem im Gesellschafts- und Steuerrecht, der Vertragsgestaltung, der Konzeption

von Beteiligungsgesellschaften, der Projektfinanzierung sowie im gesamten Bau-, Planungs- und Einspeiserecht. Wir begleiten darüber hinaus international tätige Unternehmen bei Investitionen in Deutschland und Europa.

Bei Blanke Meier Evers arbeiten zurzeit 25 Rechtsanwälte, von denen sich 15 schwerpunktmäßig mit den Rechtsproblemen im Bereich der erneuerbaren Energien befassen.



- **Dr. Klaus Meier**
Vertragsgestaltung, Projektfinanzierung, Recht der Erneuerbaren Energien
- **Dr. Volker Besch**
Gesellschaftsrecht, Produkthaftungsrecht, Prospekthaftungsrecht
- **Rainer Heidorn**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Andreas Hinsch**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Dr. Thomas Heineke, LL.M.**
Vertragsrecht, Energierecht, Gesellschaftsrecht
- **Dr. Jochen Rotstegge**
Gesellschaftsrecht, Vertragsgestaltung
- **Lars Wenzel**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Dr. Mahand Vogt**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Benjamin Zietlow**
Öffentliches Baurecht, Immissionsschutzrecht, Energierecht
- **Marc-Marvin Schlichting**
Handels- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Allgemeines Zivilrecht
- **Ann-Christin Luga**
Vertragsrecht, Allgemeines Zivilrecht und Compliance
- **Dr. Fritz Hänsel**
Bankrecht, Insolvenzrecht, Unternehmensanierung
- **Daniel Ihme**
Vertragsgestaltung, Energierecht
- **Inga Mareen Wömmel**
Öffentliches Baurecht, Umweltrecht, Energierecht

Verlag und Herausgeber:

Blanke Meier Evers – Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB

Stephanitorsbollwerk 1 (Haus LEE)
28217 Bremen

Tel: 0421 - 94 94 6 - 0

Fax: 0421 - 94 94 6 - 66

info@bme-law.de

www.bme-law.de

Große Johannisstraße 9 (Rathauscontor)
20457 Hamburg

Tel.: +49 40 / 43 21 87 60

Fax: +49 40 / 43 21 87 611

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Andreas Hinsch

Layout und DTP:

Stefanie Schürle